



Reglement für die Spezial- finanzierung Parkplatz- ersatzabgaben

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 01.01.2021

Der Gemeinderat Frutigen, gestützt auf

- Art. 18 Buchstabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG),
- Art. 49 ff. der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV),
- Art. 621 Absatz 3 und 2 Baureglement der EWG Frutigen vom März 2012,

beschliesst:

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Gemeinde legt zur Sicherung der zweckgebundenen Verwendung von Erträgen aus Parkplatz-Ersatzabgaben eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 Abs.1 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 an.
Äufnung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch die Erträge aus Parkplatz-Ersatzabgaben im Sinn der Art. 621 Abs. 3 und Art. 622 Abs. 1 des Baureglements der Einwohnergemeinde Frutigen vom März 2012 ² Sämtliche Erträge aus Parkplatz-Ersatzabgaben werden in die Spezialfinanzierung eingelegt.
Rechnung, Fälligkeit, Verzug	Art. 3 ¹ Die Gemeinde stellt die geschuldeten Ersatzabgaben bei Baubeginn in Rechnung. ² Für das Inkasso gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Inkassoverfahren.
Entnahmen	Art. 4 ¹ Die Zuständigkeit über die Entnahme aus der Spezialfinanzierung richtet sich nach den ordentlichen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.
Verwendung der Mittel	Art. 5 ¹ Die Ersatzabgaben sind wie folgt zu verwenden: a) Bau, Betrieb- und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser sowie Park & Ride-Anlagen. b) zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung von Quartieren vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern. c) zur Finanzierung von Massnahmen, die der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer dienen.
Rückerstattung	Art. 6 ¹ Können innert zwei Jahren ab Baubeginn, fehlende Parkplätze auf dem Baugrundstück oder in 300 m Laufstrecke auf öffentlichen Wegen erstellt werden, wird die Parkplatzersatzabgabe zinslos zurückerstattet.

²Gesuche um Rückerstattung sind spätestens ein Jahr nach der Beschaffung oder Erstellung der fehlenden Abstellplätze schriftlich und begründet einzureichen.

Zuständigkeiten
und Verfahren

Art. 7 ¹Die Bauverwaltung / Hochbaukommission vollzieht dieses Reglement. Sie

- a) stellt die Ersatzabgaben in Rechnung (Art. 3 Abs. 1);
- b) setzt Ersatzabgaben, die bestritten oder nicht bezahlt werden, durch Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) fest;
- c) entscheidet über die Rückerstattung bezahlter Ersatzabgaben;
- d) erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung, wenn sie einem Gesuch nicht vollumfänglich stattgibt.

²Die Anfechtung von Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG 7.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 8 ¹ Dieses Reglement ergänzt die Artikel 621 bis 624 des Baureglements für die bereits seit mehreren Jahren bestehende Spezialfinanzierung, da die Artikel im Baureglement als gesetzliche Grundlage für eine Spezialfinanzierung nicht ausreichen.

Genehmigung und
Inkrafttreten

Art. 9 ¹Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 8.10.2020 genehmigt und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist per 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Gebührenreglement an seiner Sitzung vom 8. Oktober 2020 genehmigt und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 8. Oktober 2020

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Hans Schmid

Peter Grossen

